

schloßener allians, auf unsern absonderlich bewegliches nebensuchen und bitten, dem im Herzochthumb Schlesien und Fürstendumb Glogaw gelegenen Schwibuschen Craiß, Lehens weiß gnädigst über laßen haben: so verbinden wir uns hiegegen in kraft dieses unsern Nevers, geben auch Kaiß. Maytt. hiemit vollige macht und gewalt, daß dieselbe nach unsern Herrn Batters, Gott gebe noch lange nicht erfolgendem tohdsfall, Solchen anjetso obernernter maßen überlahenen Schwibuschen Craiß, ohne unser ferneres zuthun, widerumb in posses nehme und Reunire.

Doch daß nach würcklichen Zurückfall, Kayß. Maytt. dero uns gedhanen allergst. Versprechen gemäh auch gehalten sein sollen, uns entweder die fürstl. Schwarzenbergische herschaften Newerstatt und Gimborn zu Wege zu bringen und abzutretten, oder aber ahnstatt derer einmahlhundert tausend Reichdabler species in bahrem Gelde innerhalb jahr und dach abfürren zu laßen. Im übrigen hat Es bey der zwischen Kayß. Maytt. und unsern Herren Batters gnaden oberwehnt geschloßener Allians (Welche Wir hiemit genehm halten und durchgehen approbiren) Wie auch bey der darinnen Enthaltenen vollkommenen renuntiation aller und jeder von unsern Hn. Batters gnaden formirten, von derselben aber nie zugestandenen praetensionen sein unverbrüchliches Bewenden. Actum Potsdam den 28. Februar Mo. 1686.

Friderich Chur-Prinß zu Brandenburg.

132. Abfindung der brandenburgischen Ansprüche an die schlesischen Herzogtümer.

1686.

(v. Moerner, Surbrandenburgs Staatsverträge von 1601 — 1700, Berlin 1867, Anh. S. 759, Nr. 16.)

Dieser „Satisfaktionstraktat“ publiziert die Regelung der schlesischen Angelegenheit, wie sie in dem geheimen Verteidigungsbündnisse gegen Frankreich vom 22. März 1686 zwischen Kaiser Leopold I. und dem großen Kurfürsten vereinbart war. Es handelt sich um die alten brandenburgischen Ansprüche an die Herzogtümer Liegnitz-Brieg-Wohlau und Jägerndorf. Ueber die ersteren vgl. Nr. 94. Das Herzogtum Jägerndorf, 1524 von einem Zweige der Kurlinie erkaufte, war 1623 dem wegen Parteinahme für den Winterkönig geächteten Herzoge Johann Georg von Kaiser Ferdinand II. entzogen und trotz der Amnestie des westfälischen Friedens nicht zurückgegeben. — Der für diese Herzogtümer an Brandenburg abgetretene Kreis Schwiebus (im Fürstentume Glogau) wurde am 20./30. Juni dem kurfürstlichen Bevollmächtigten in aller Form Rechtsens übergeben: die Trennlosigkeit der kaiserlichen Politik zeigt jedoch die vorhergehende Urkunde.

tretung von Gebietsteilen an seine Stiefbrüder verpflichtet wurde, die Bestätigung zu versagen, wenn er sich verbindlich mache, den als Erbschaft für die beanspruchten Fürstentümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau an Brandenburg zu überlassenden Kreis Schwiebus beim Antritte seiner Regierung zurückzugeben. Der ausgesetzte Nevers ist der obentstehende. Trotzdem erteilte der Kaiser jenem Testamente die Bestätigung. (Doch ward dasselbe von Friedrich III. nicht anerkannt; die Beteiligten wurden schon 1689 mit Geld abgefunden)